

ÜBERSETZUNG Entscheid Nr. 29/2024 vom 14. März 2024 Geschäftsverzeichnisnr. 7908 AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 6 § 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 « über die internationale polizeiliche Übermittlung personenbezogener Daten und Informationen zu gerichtlichen Zwecken, über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und zur Abänderung von Artikel 90ter des Strafprozessgesetzbuches », gestellt vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Kattrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid vom 21. Dezember 2022, dessen Ausfertigung am 4. Januar 2023 in der Kanzlei des Gerichthofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 6 § 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die internationale polizeiliche Übermittlung personenbezogener Daten und Informationen zu gerichtlichen Zwecken gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 6 § 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 « über die internationale polizeiliche Übermittlung personenbezogener Daten und Informationen zu gerichtlichen Zwecken, über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und zur Abänderung von Artikel 90ter des Strafprozessgesetzbuches » (nachstehend: Gesetz vom 9. Dezember 2004). Sie bezieht sich insbesondere auf den Ausschluss einer Kassationsbeschwerde gegen einen Entscheid der Anklagekammer im Rahmen eines Einspruchs gegen die Übertragung von im Rahmen der Erledigung eines internationalen Rechtshilfeersuchens beschlagnahmten Güter.

- B.2.1. Das Gesetz vom 9. Dezember 2004 betrifft die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.
- B.2.2. Die belgischen Gerichtsbehörden müssen unter Einhaltung des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 und der geltenden Regeln des Völkerrechts soweit wie möglich Rechtshilfe in Strafsachen leisten (Artikel 3).

Ersuchen um Rechtshilfe in Strafsachen, die nicht im Rahmen eines völkerrechtlichen Instruments mit Bezug auf die Rechtshilfe zwischen Belgien und dem ersuchenden Staat erfolgen, werden nur unter der Bedingung erledigt, dass eine gegenseitige Verpflichtung zu guter Zusammenarbeit eingegangen wird (Artikel 4 § 1).

Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 sieht die Fälle vor, in denen die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens in Strafsachen abgelehnt wird.

B.3.1. Ergänzt durch Artikel 218 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 « zur Vereinfachung, Harmonisierung, Informatisierung und Modernisierung von Bestimmungen im Bereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht und im Notariatswesen und zur Festlegung verschiedener

Bestimmungen im Bereich Justiz » (nachstehend: Gesetz vom 6. Juli 2017) bestimmt Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004:

« § 1. Rechtshilfeersuchen in Strafsachen seitens der zuständigen ausländischen Behörden werden nach belgischem Recht und gegebenenfalls nach den geltenden völkerrechtlichen Instrumenten, die den ersuchenden Staat und Belgien binden, erledigt.

[...]

§ 4. Kann ein Rechtshilfeersuchen in Strafsachen aus juristischen Gründen nicht erledigt werden, setzt die damit beauftragte belgische Behörde die zuständige ausländische Behörde durch eine mit Gründen versehene Entscheidung unverzüglich davon in Kenntnis und gibt sie gegebenenfalls an, unter welchen Bedingungen diese Erledigung doch erfolgen könnte.

[...]

§ 5. Sind im Rahmen der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens Güter beschlagnahmt worden, die gemäß dem Rechtshilfeersuchen den Gegenstand der Straftat bilden, kann ein Interesse habender Dritter Einspruch gegen die Übertragung dieser beschlagnahmten Güter an die ersuchende Behörde erheben.

Der Prokurator des Königs teilt der Person, bei der die Gegenstände beschlagnahmt worden sind, sowie Dritten, die sich gemeldet haben, und gegebenenfalls ihren Rechtsanwälten seine Entscheidung über die Übertragung der beschlagnahmten Gegenstände per Einschreiben, Fax oder E-Mail mit.

Der Einspruch gegen die Übertragung wird durch eine mit Gründen versehene Antragschrift erhoben, in der der Interesse habende Dritte ein rechtmäßiges Interesse bekundet. Die Antragschrift muss, zur Vermeidung des Verfalls, binnen fünfzehn Tagen nach Notifizierung der Entscheidung des Prokurators des Königs bei der Ratskammer des Ortes eingereicht werden, an dem der Prokurator des Königs, der diese Übertragungsentscheidung getroffen hat, sein Amt ausübt.

Nur die Ratskammer ist dafür zuständig, über den Einspruch gegen die Übertragungsentscheidung zu befinden, und zwar unter Ausschluss der Zuständigkeit des Eilverfahrensrichters.

Gegen den Beschluss der Ratskammer kann bei der Anklagekammer Beschwerde eingelegt werden.

Gegen den Entscheid der Anklagekammer kann keine Kassationsbeschwerde eingelegt werden ».

B.3.2. Artikel 6 § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004, eingefügt durch Artikel 218 des Gesetzes vom 6. Juli 2017, regelt daher ein Einspruchsverfahren für einen Interesse habenden Dritten gegen die Übertragung von beschlagnahmten Gütern, die in Erledigung eines Rechtshilfeersuchens den Gegenstand der Straftat bilden.

Das von dieser Bestimmung vorgesehene Verfahren betrifft nur den Einspruch gegen die Übertragung der beschlagnahmten Güter. Es führt folglich nicht zur Aufhebung der Beschlagnahme.

Es ersetzt das Verfahren, das in Artikel 11 des Gesetzes vom 15. März 1874 « über Auslieferungen » (nachstehend: Gesetz vom 15. März 1874) vorgesehen war..

B.3.3. In den Vorarbeiten zu Artikel 218 des Gesetzes vom 6. Juli 2017, durch das ein Paragraph 5 in Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 eingefügt wurde, wurde die Tragweite der Zuständigkeit der belgischen Behörde als ersuchter Staat erläutert:

« À la suite de l'abrogation de l'article 11 de la loi du 15 mars 1874 sur les extraditions, il est inséré dans la loi en matière d'entraide judiciaire une procédure qui permet aux tiers intéressés de faire valoir leurs droits vis-à-vis des objets qui ont été saisis dans le cadre de l'exécution d'une demande d'entraide judiciaire étrangère dans laquelle il a été demandé qu'il soit procédé à une perquisition en Belgique.

Les demandes d'entraide judiciaire sont exécutées dans les limites des mesures de recherche demandées et en conformité avec l'instrument international applicable et avec la loi belge.

L'autorité belge en tant qu'État requis n'est pas compétente pour juger des mérites de l'enquête pénale menée à l'étranger.

Les autorités judiciaires ne sont pas habilitées à juger ce qui peut être utilisé comme élément de preuve à l'étranger dans le cadre de l'instruction ou des poursuites menées exclusivement à l'étranger en vertu de la loi de l'[É]tat étranger.

Par conséquent, l'éventuelle contestation des éléments de preuve saisis en Belgique lors de l'exécution d'une demande d'entraide judiciaire, est étrangère à la compétence des autorités judiciaires belges. Pour ces raisons, la discussion concernant la transmission des éléments de preuve est exclu[e].

Des procédures concernant l'(in)admissibilité des preuves obtenues à l'étranger doivent être menées dans l'état requérant.

Par conséquent, ce paragraphe vise uniquement les biens saisis pouvant être considérés comme l'objet de l'infraction.

[...]

Les tiers intéressés peuvent, par une requête motivée, s'opposer à la décision de transmission des objets saisis prise par le procureur du Roi. À cet égard, il peut être renvoyé à

la jurisprudence existante en la matière, dont l'arrêt du 15 juin 2011 de la Cour de cassation (P.11 0927.F).

[...]

Dans le cadre de l'opposition contre la transmission des biens saisis, la chambre du conseil compétente est celle du lieu où le procureur du Roi qui a pris la décision de transmission exerce ses fonctions. L'opposition ne porte pas sur la saisie, mais bien sur la transmission des biens saisis et donc liée à la décision de transmission. Cela a comme effet que le procureur fédéral, ayant son siège normal à Bruxelles, prend une décision de transmission concernant des biens saisis par exemple, à Ostende, Gand, Anvers et Arlon et que seule la chambre du conseil de Bruxelles sera compétente. Cela anticipe la désignation de divisions spécifiques pour le traitement des demandes d'entraide judiciaire étrangères dans le cadre des règlements de répartition des affaires, ainsi que la possibilité qu'un magistrat d'une autre division soit temporairement détaché à la division désignée pour le traitement d'une demande d'entraide étrangère.

Conformément au droit commun (article 135 du Code d'instruction criminelle), il peut être interjeté appel des ordonnances de la chambre du conseil devant la chambre des mises en accusation.

Il est décidé expressément de ne pas rendre l'arrêt de la chambre des mises en accusation susceptible de pourvoi en cassation » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2259/001, SS. 163-164).

Der Minister der Justiz hat ebenfalls präzisiert:

« Le ministre explique que le choix de ne pas rendre l'arrêt de la chambre des mises en accusation susceptible de pourvoi en cassation se justifie à la lumière de la loi du 14 février 2014 relative à la procédure devant la Cour de cassation en matière pénale (voir plus particulièrement DOC 53 3065/001). L'entraide internationale en matière pénale est régie par les traités et accords internationaux et la législation nationale ayant un caractère *sui generis*. La caractéristique essentielle de l'entraide internationale en matière pénale est que l'État requis aide l'État requérant en lui fournissant les preuves qu'il a demandées. L'État requis n'est donc pas habilité à se prononcer sur la teneur des poursuites pénales étrangères ou sur la procédure (pénale) menée dans l'État requérant. La procédure visant uniquement à exécuter une entraide judiciaire étrangère n'est même pas une procédure au sens de l'article 6 de la CEDH. Il s'agit de la simple exécution d'une décision judiciaire étrangère » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2259/008, S. 71).

B.3.4. Wie in den vorstehend zitierten Vorarbeiten erwähnt, können die Lehren aus der Rechtsprechung zu Artikel 11 des Gesetzes vom 15. März 1874 *mutatis mutandis* auf die Anwendung der fraglichen Bestimmung übertragen werden.

Aus dieser Rechtsprechung geht hervor, dass «die Ratskammer und in der Berufungsinstanz die Anklagekammer im Rahmen ihrer klar eingegrenzten Zuständigkeit nur

prüfen, ob die Rechte von Dritten dadurch verletzt worden sein können, dass die beschlagnahmten Gegenstände der ersuchenden Regierung übertragen werden, dass das Untersuchungsgericht eine Sicherungsaufgabe hat, da es als Gericht, das nur dafür zuständig ist, die Übergabe der beschlagnahmten Gegenstände an die ausländische Behörde zu billigen, diese Übergabe nur ablehnen kann, wenn dritte Rechtsinhaber oder andere Berechtigte ein Interesse daran haben, dass diese Gegenstände innerhalb der Landesgrenzen bleiben, und dass die genannten Personen dieses Interesse nachweisen müssen » (Kass., 1. Juni 1999, P.99.0630.N, ECLI:BE:CASS:1999:ARR.199990601.11).

Zudem ist das Untersuchungsgericht nicht verpflichtet, die Übergabe der beschlagnahmten Gegenstände nur deshalb abzulehnen, weil ein dritter Rechtsinhaber ein Interesse daran hat, dass sie die Grenze nicht überqueren. Mit anderen Worten: « Das Interesse des Dritten ermöglicht es dem Untersuchungsgericht, die Übergabe abzulehnen. Es zwingt es nicht dazu » (Kass., 15. Juni 2011, P.11.0927.F, ECLI:BE:CASS:2011:ARR.20110615.2).

- B.4. In ihren Schriftsätzen haben die Parteien vier rechtliche Regelungen hervorgehoben, nämlich:
- den Antrag auf Aufhebung einer Untersuchungshandlung, die ihren Ursprung nicht in einem internationalen Rechtshilfeersuchen hat (Artikel 61*quater* des Strafprozessgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 420 desselben Gesetzbuches);
- das Ersuchen um Aufhebung einer Sicherstellung, die zur Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung in Strafsachen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ausgesprochen wurde (Artikel 15 § 1 des Gesetzes vom 5. August 2006 « über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union » (nachstehend: 5. August 2006));
- das Ersuchen um Aufhebung einer Sicherstellung, die zur Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung ausgesprochen wurde (Artikel 22 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2017 « über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen » (nachstehend: Gesetz vom 22. Mai 2017)) und

- den Einspruch gegen die Übertragung von sichergestellten Gütern zur Vollstreckung

einer Europäischen Ermittlungsanordnung (Artikel 22 § 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2017).

B.5.1. Das Antragsverfahren zur Aufhebung einer Untersuchungshandlung, die ihren

Ursprung nicht in einem internationalen Rechtshilfeersuchen hat, einschließlich der Anordnung

einer Sicherstellung, ist in Artikel 61 quater des Strafprozessgesetzbuches vorgesehen. Der

Rechtsbehelf kann von jedem, dem durch eine Untersuchungshandlung in Bezug auf seine

Güter Schaden zugefügt worden ist, eingelegt werden (Artikel 61 quater § 1).

Artikel 61 quater § 3 des Strafprozessgesetzbuches sieht vor, dass der

Untersuchungsrichter « den Antrag abweisen [kann], wenn er meint, dass es für die

Untersuchung erforderlich ist, wenn die Aufhebung der Untersuchungshandlung die

Sicherstellung der Rechte der Parteien und Drittpersonen gefährdet, wenn die Aufhebung der

Untersuchungshandlung eine Gefahr für die Personen oder Güter darstellt oder in den Fällen,

in denen das Gesetz die Rückgabe oder Einziehung der besagten Güter vorsieht ».

Der Prokurator des Königs und der Antragsteller können gegen den Beschluss des

Untersuchungsrichters bei der Anklagekammer Berufung einlegen. Die Berufung hat

aufschiebende Wirkung, es sei denn, vorläufige Vollstreckbarkeit ist angeordnet worden

(Artikel 61 quater § 5).

B.5.2. Artikel 20 des Gesetzes vom 14. Februar 2014 « über das Verfahren vor dem

Kassationshof in Strafsachen », auf den in den in B.3 zitierten Vorarbeiten Bezug genommen

wird, ersetzt Artikel 420 Absatz 1 desselben Gesetzbuches. Diese Bestimmung sieht vor, dass

« gegen vorbereitende Entscheidungen und Untersuchungsentscheidungen – auch wenn diese

ohne Vorbehalt vollstreckt worden sind - [...] erst nach dem Endentscheid oder Endurteil

Kassationsbeschwerde eingelegt werden [kann] ». Aus Absatz 2 dieses Artikels geht hervor,

dass gegen den Entscheid der Anklagekammer, die die Rechtmäßigkeit einer Sicherstellung

kontrolliert, nicht unmittelbar Kassationsbeschwerde eingelegt werden kann.

Die Möglichkeit, eine unmittelbare Kassationsbeschwerde einzulegen, wurde durch

Artikel 115 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 « zur Abänderung des Strafrechts und des

Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz »,

der Artikel 420 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches ersetzt, aufgehoben.

Wie in B.3.3 erwähnt, wird die fragliche Bestimmung mit dem Bestreben gerechtfertigt, eine parallele Regelung zu der in Artikel 420 des Strafprozessgesetzbuches enthaltenen Regel einzuführen.

B.5.3. In der Begründung wurde die Aufhebung dieser Möglichkeit zur unmittelbaren Kassationsbeschwerde wie folgt gerechtfertigt:

« La prolifération des exceptions au principe de base selon lequel la recevabilité du pourvoi contre les décisions préparatoires et d'instruction n'est ouverte qu'après l'arrêt ou le jugement définitif, est une des causes de l'engorgement de la Cour.

La suppression du pourvoi immédiat contre les arrêts rendus en application des articles 135, 235bis et 235ter du Code d'instruction criminelle a pour but d'éviter les dérives liées au développement du procès fait dans le procès.

Il s'agit d'une mesure suggérée avec insistance dans le Relevé des lois qui ont posé des difficultés d'application ou d'interprétation pour les cours et tribunaux, présenté le 17 octobre 2014 par le procureur général près la Cour de cassation au Comité parlementaire chargé du suivi législatif (rapport 2013-2014, DOC 54-0435/001 pg 31 à 33), tout comme dans son rapport de l'année précédente.

Elle vise aussi à pallier les conséquences négatives de l'allongement des procédures sur la détention préventive et sur le délai raisonnable.

Il n'en résulte toutefois pas un affaiblissement du contrôle de légalité de la procédure, mais seulement le report de ce contrôle à la fin du procès, qui est le seul moment où, disposant d'une vue d'ensemble, l'on peut mesurer l'impact véritable, sur la procédure, des irrégularités invoquées.

Une telle solution soulagerait la Cour d'un fardeau énorme et dont le nombre de pourvois rejetés indique qu'il est inutile » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/001, SS. 104-105).

In den Vorarbeiten wird auch hinzugefügt, dass die Möglichkeit, eine unmittelbare Kassationsbeschwerde einzulegen, « oft in einen Prozess während des Prozesses aus[artet], so dass die Verfahren, in deren Verlauf die gleichen Fragen erneut in einer anderen Form oder durch eine andere Partei gestellt werden, übermäßig verlängert werden, noch bevor in der Rechtssache das Urteil zur Sache gefällt wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/005, S. 19).

B.5.4. Der Gerichtshof hat geurteilt, dass diese Bestimmung keine unverhältnismäßige

Begrenzung der Rechte der betroffenen Personen beinhaltet, da gegen die Entscheide der

Anklagekammer immer eine Kassationsbeschwerde möglich ist, auch wenn es erst nach dem

Endentscheid oder dem Endurteil der Fall ist (Entscheid Nr. 148/2017 vom 21. Dezember 2017,

ECLI:BE:GHCC:2017:ARR.148, B.55.2).

B.6.1. Das Verfahren des Ersuchens um Aufhebung einer Sicherstellung, die zur

Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung in Strafsachen eines Mitgliedstaats der

Europäischen Union ausgesprochen wurde, ist in Artikel 15 des Gesetzes vom 5. August 2006

geregelt.

Das Gesetz vom 5. August 2006 regelt, was die Beziehungen zwischen Belgien und den

anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union betrifft, die Modalitäten, gemäß denen

Entscheidungen, die im Rahmen eines Strafverfahrens von einer zuständigen Behörde nach

dem Recht des Entscheidungsstaates erlassen werden, ausgeführt werden müssen, sowie die

Modalitäten, die die belgischen Behörden bei der Übermittlung solcher Entscheidungen

einhalten müssen.

Es setzt in belgisches Recht insbesondere den Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates

vom 22. Juli 2003 « über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von

Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union » (nachstehend:

Rahmenbeschluss 2003/577/JI) (Artikel 2) um.

B.6.2. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 26. November 2011 « zur Abänderung des

Gesetzes vom 5. August 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen

Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der

Europäischen Union (II) » heißt es:

« Le principe de reconnaissance mutuelle est ainsi considéré comme la pierre angulaire de

la coopération judiciaire pénale dans l'Union européenne et doit remplacer les mécanismes

d'entraide "classique" basés sur le dialogue entre États.

Le nouveau système se fonde sur la confiance réciproque des États membres dans la qualité de leur procédure pénale respective. Dans un espace sans frontière tel que l'Union européenne,

il est normal que les décisions judiciaires puissent facilement circuler et y être exécutées »

(Parl. Dok., Kammer, 2010-2011, DOC 53-1703/001, S. 7).

B.6.3. Das Gesetz vom 5. August 2006 betrifft insbesondere die «vorherige

Sicherstellung » - das heißt die Sicherstellung von Gütern, um die Vollstreckung der

Einziehung zu gewährleisten (Artikel 2/1 Nr. 4/1) -und die « Einfrierung », was insbesondere

die Beschlagnahme von Sachen, die Gegenstand der Straftat waren, und von denjenigen, die zu

ihrer Begehung gedient haben oder dazu bestimmt waren, sofern sie Eigentum des Verurteilten

sind, und von denjenigen, die durch die Straftat hervorgebracht wurden, umfasst (Artikel 2/1

Nr. 3).

B.6.4. Artikel 15 § 1 des Gesetzes vom 5. August 2006 sieht vor, dass jeder Geschädigte

um die Aufhebung der Sicherstellung ersuchen kann. Das Ersuchen um Aufhebung der

Sicherstellung hat eine aufschiebende Wirkung auf die Vollstreckung des Ersuchens um

Einziehung oder Übergabe des Gutes als Beweismittel. Artikel 15 § 1 des Gesetzes vom

5. August 2006 bestimmt, dass das in Artikel 61 *quater* des Strafprozessgesetzbuches erwähnte

Verfahren Anwendung findet. Jedoch beschränkt sich im Gegensatz zu dem Verfahren, das sich

aus Artikel 61 quater des Strafprozessgesetzbuches ergibt, die Zuständigkeit des

Untersuchungsrichters auf die Prüfung des Vorhandenseins der inhaltlichen Bedingungen

(Artikel 15 § 1).

Die Gründe für die Sicherstellung können hingegen nur durch eine Klage vor einem

Gericht des Entscheidungsstaates angefochten werden (Artikel 15 § 2).

Nach Artikel 61quater kann gegen den Beschluss des Untersuchungsrichters bei der

Anklagekammer Berufung eingelegt werden.

B.6.5. Der Kassationshof hat geurteilt, dass gegen den Entscheid der Anklagekammer eine

Kassationsbeschwerde eingelegt werden kann, da eine etwaige Endentscheidung im Sinne von

Artikel 420 des Strafprozessgesetzbuches nicht in Belgien erlassen wird (Kass., 3. Juni 2020,

P.20.0314.F, ECLI:BE:CASS:2020:ARR.20200603.2F.7).

B.7.1. Das Antragsverfahren zur Aufhebung einer Sicherstellung, die zur Vollstreckung

einer Europäischen Ermittlungsanordnung ausgesprochen wurde, ist in Artikel 22 §§ 1 und 2

des Gesetzes vom 22. Mai 2017 aufgeführt.

Dieses Gesetz setzt die Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 3. April 2014 « über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen »

(nachstehend: Richtlinie 2014/41/EU) um.

Im Rahmen der Beziehungen Belgiens mit den anderen durch die Richtlinie 2014/41/EU

gebundenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ersetzt das Gesetz vom 22. Mai 2017

einerseits das Gesetz vom 9. Dezember 2004, was die Vollstreckung von

Ermittlungsmaßnahmen betrifft, und andererseits das Gesetz vom 5. August 2006, was die

Sicherstellung von Beweismitteln betrifft (Artikel 3 § 2).

B.7.2. Gegen die Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung können nur die

in Artikel 22 vorgesehenen Rechtsbehelfe eingelegt werden (Artikel 22 § 1).

Artikel 22 § 2 erklärt Artikel 61 quater des Strafprozessgesetzbuches für entsprechend

anwendbar. Er sieht jedoch vor, dass die sachlichen Gründe für den Erlass einer Europäischen

Ermittlungsanordnung nur im Anordnungsstaat angefochten werden können.

Daraus folgt, dass gegen den Beschluss des Untersuchungsrichters, mit dem über die

Aufhebung einer in Anwendung einer Europäischen Ermittlungsanordnung vollstreckten

Sicherstellung befunden wird, nach Artikel 61 quater des Strafprozessgesetzbuches Berufung

bei der Anklagekammer eingelegt werden kann.

B.7.3. Der Kassationshof hat geurteilt, dass gegen den Entscheid der Anklagekammer eine

Kassationsbeschwerde eingelegt werden kann (Kass., 12. Mai 2020, P.20.0342.N,

ECLI:BE:CASS:2020:ARR.20200512.2N.3; 5. Januar 2022, P.21.1329.F,

ECLI:BE:CASS:2022:ARR.20220105.2F.2).

B.8.1. Schließlich regelt Artikel 22 § 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2017 das

Einspruchsverfahren gegen die Übertragung von Gütern, die den Gegenstand der Straftat bilden

und die zur Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung sichergestellt wurden, an

die Anordnungsbehörde.

Dieser Rechtsbehelf kann von jedem Interesse habenden Dritten eingelegt werden. Die

Antragsschrift muss bei der Ratskammer des Ortes eingereicht werden, an dem die belgische

ECLI:BE:GHCC:2024:ARR.029

Vollstreckungsbehörde, die die Übertragungsentscheidung getroffen hat, ihr Amt ausübt. Nur

die Ratskammer ist dafür zuständig, über den Einspruch gegen die Übertragungsentscheidung

zu befinden, und zwar unter Ausschluss der Zuständigkeit des Eilverfahrensrichters. Gegen den

Beschluss der Ratskammer kann bei der Anklagekammer Beschwerde eingelegt werden

(Artikel 22 § 3 Absätze 1 bis 5). Hingegen bestimmt Artikel 22 § 3 Absätz 6 des Gesetzes vom

22. Mai 2017, ebenso wie es die fragliche Bestimmung vorsieht, ausdrücklich, dass gegen den

Entscheid der Anklagekammer keine Kassationsbeschwerde eingelegt werden kann (Artikel 22

§ 3 Absatz 6).

Der Einspruch gegen die Übertragung hat keine Auswirkungen auf die Sicherstellung des

Gutes. Mit anderen Worten: Wenn dem Einspruch gegen die Übertragung stattgegeben wird,

wird die Sicherstellung deswegen nicht aufgehoben.

B.8.2. Aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung geht hervor, dass der Gesetzgeber ein

ähnliches Verfahren wie das einführen wollte, das durch die damals im Entwurf befindliche

fragliche Bestimmung festgelegt wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2437/001,

S. 30).

B.9.1. Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass auf dem Gebiet der

internationalen Rechtshilfe eine unmittelbare Kassationsbeschwerde gegen den Entscheid der

Anklagekammer, mit dem über die Aufhebung der Sicherstellung befunden wird, in

Anwendung von Artikel 15 § 1 des Gesetzes vom 5. August 2006 und von Artikel 22 § 2 des

Gesetzes vom 22. Mai 2017 möglich ist. Gegen den Entscheid der Anklagekammer, mit dem

über die Aufhebung einer Sicherstellung befunden wird, die nicht in Erledigung eines

internationalen Rechtshilfeersuchens beschlossen wurde, kann hingegen nur zugleich mit der

Kassationsbeschwerde gegen die Endentscheidung zur Sache Kassationsbeschwerde eingelegt

werden.

Hingegen kann weder gegen den Entscheid der Anklagekammer, mit dem über den

Einspruch gegen die Übertragung von sichergestellten Gütern an den Anordnungsstaat in

Anwendung des Gesetzes vom 22. Mai 2017 befunden wird, noch gegen den Entscheid, mit

dem über den Einspruch gegen die Übertragung solcher Güter in Anwendung des Gesetzes vom

9. Dezember 2004 befunden wird, eine unmittelbare oder zeitlich verzögerte

Kassationsbeschwerde eingelegt werden.

- B.9.2. Im Gegensatz zum Gesetz vom 5. August 2006 und zum Gesetz vom 22. Mai 2017, die Ersuchen um Vollstreckung von Sicherstellungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an den Rahmenbeschluss 2003/577/JI oder an die Richtlinie 2014/41/UE gebunden sind, betreffen, sieht das Gesetz vom 9. Dezember 2004, das in der Regel Ersuchen um Vollstreckung von Sicherstellungen aus Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union betrifft, keine Möglichkeit der geschädigten Person vor, die Aufhebung der Sicherstellung von Gütern zu beantragen.
- B.9.3. Über den Behandlungsunterschied zwischen der durch das Gesetz vom 9. Dezember 2004 eingeführten Regelung und der durch das Gesetz vom 5. August 2006 eingeführten Regelung hat der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 1/2022 vom 13. Januar 2022 (ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.001) geurteilt:

« B.13.2. [...]

Dieser Behandlungsunterschied schränkt in unverhältnismäßiger Weise die Rechte der geschädigten Personen ein, denn er entzieht ihnen eine wirksame Beschwerde, mit der sie die Nichteinhaltung der gesetzlichen Bedingungen für die Vollstreckung der Sicherstellung geltend machen und der Sicherstellung ihrer Güter ein Ende setzen können, wenn die vom belgischen Recht vorgesehenen Bedingungen nicht eingehalten werden. Diese Verletzung ist auch deshalb unverhältnismäßig, weil die Sicherstellung von Gütern eine Maßnahme ist, die besonders stark in das Eigentumsrecht eingreift und die im Gesetz vom 5. August 2006 speziell geregelt ist, weil die Sicherstellung aufgrund eines Ersuchens seitens einer ausländischen Behörde vollstreckt wird, gegenüber der der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung nicht gilt, der den Grundpfeiler der justiziellen Zusammenarbeit in der Europäischen Union darstellt, und weil das im Gesetz vom 9. Dezember 2004 vorgesehene Erledigungsverfahren eines solchen Ersuchens nicht die gleichen Garantien wie das Gesetz vom 5. August 2006 beinhaltet.

- B.13.3. Es obliegt dem Gesetzgeber, die Lücken in Artikel 6 § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 zu beheben und die spezifischen Modalitäten einer solchen Beschwerde mit dem Ziel der Aufhebung einer Sicherstellung zu regeln, gegebenenfalls wie es Artikel 15 § 1 des Gesetzes vom 5. August 2006 vorsieht angelehnt an das in Artikel 61*quater* des Strafprozessgesetzbuches vorgesehene Verfahren.
- B.13.4. Damit bis zu diesem Eingreifen des Gesetzgebers für die Interessehabenden das Recht auf gerichtliches Gehör gewährleistet ist, müssen diese beim Untersuchungsrichter die Aufhebung der aufgrund eines Rechtshilfeersuchens seitens eines Nicht-EU-Staates vollstreckten Sicherstellung analog zu dem Verfahren beantragen können, das in Artikel 15 § 1 des Gesetzes vom 5. August 2006 in Verbindung mit Artikel 61 *quater* des Strafprozessgesetzbuches vorgesehen ist und das es ermöglicht, gegen den Beschluss des Untersuchungsrichters bei der Anklagekammer Berufung einzulegen. Im Rahmen dieses

Verfahrens kann die Einhaltung des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 und insbesondere der in Artikel 4 dieses Gesetzes erwähnten Bedingungen geprüft werden ».

In Bezug auf die Zulässigkeit der Vorabentscheidungsfrage

B.10.1. Die Prüfung der Vereinbarkeit einer Gesetzesbestimmung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung setzt insbesondere die präzise Identifizierung von zwei Kategorien von Personen voraus, die Gegenstand einer unterschiedlichen oder einer identischen Behandlung sind.

Die Formulierung der Vorabentscheidungsfrage, mit der der Gerichtshof gebeten wird, eine solche Prüfung vorzunehmen, und zumindest die Begründung der Vorlageentscheidung müssen daher die für diese Identifizierung notwendigen Elemente enthalten. Es ist nicht Sache des Gerichtshofes, die Verfassungsmäßigkeit eines Behandlungsunterschieds oder einer Gleichbehandlung von zwei Personenkategorien zu prüfen, deren Umrisse er selbst definieren müsste.

B.10.2. Im vorliegenden Fall wird in der Vorabentscheidungsfrage nicht erwähnt, welche Personenkategorien zu vergleichen sind.

Es kann jedoch aus dem Vorlageentscheid geschlossen werden, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Verfassungsgerichtshof bittet, über den Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Interesse habenden Dritten, die gemäß Artikel 6 § 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 keine Kassationsbeschwerde gegen den Entscheid einlegen können, mit dem über den Rechtsbehelf befunden wird, der gegen die Entscheidung zur Übertragung von sichergestellten Gütern, die den Gegenstand der Straftat bilden, an den Entscheidungsstaat eingereicht wurde, und andererseits den geschädigten Personen, die gegen den Entscheid, mit dem über den Rechtsbehelf befunden wird, der gegen Sicherstellungen zur Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung oder gegen die Einfrierung von Gütern gerichtet ist, Kassationsbeschwerde einlegen können, zu befinden.

Die Situation dieser letztgenannten Personenkategorie ist im Gesetz vom 22. Mai 2017

« über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen » und im Gesetz vom 5. August

2006 geregelt.

Zur Hauptsache

B.11.1. Das Gesetz vom 5. August 2006 betrifft insbesondere die «vorherige

Sicherstellung », das heißt die Sicherstellung von Gütern, um die Vollstreckung der Einziehung

zu gewährleisten (Artikel 2/1 Nr. 4/1), und die «Einfrierung», was insbesondere die

Beschlagnahme von Sachen, die Gegenstand der Straftat waren, und von denjenigen, die zu

ihrer Begehung gedient haben oder dazu bestimmt waren, sofern sie Eigentum des Verurteilten

sind, und von denjenigen, die durch die Straftat hervorgebracht wurden, umfasst (Artikel 2/1

Nr. 3).

B.11.2. Das Verfahren des Ersuchens um Aufhebung einer Sicherstellung, die zur

Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung in Strafsachen eines Mitgliedstaats der

Europäischen Union ausgesprochen wurde, ist in Artikel 15 des Gesetzes vom 5. August 2006

geregelt.

Aufgrund von Artikel 15 § 1 des Gesetzes vom 5. August 2006 kann jeder Geschädigte um

die Aufhebung der Sicherstellung ersuchen und das in Artikel 61 quater de

Strafprozessgesetzbuches erwähnte Verfahren findet darauf Anwendung. Artikel 61quater § 1

des Strafprozessgesetzbuches sieht vor, dass jeder, dem durch eine Untersuchungshandlung in

Bezug auf seine Güter Schaden zugefügt worden ist, beim Untersuchungsrichter Aufhebung

davon beantragen kann.

Nach Artikel 61 quater § 5 kann gegen den Beschluss des Untersuchungsrichters bei der

Anklagekammer Berufung eingelegt werden.

B.11.3. Der Kassationshof hat geurteilt, dass gegen den Entscheid der Anklagekammer

eine unmittelbare Kassationsbeschwerde eingelegt werden kann, da eine etwaige

Endentscheidung im Sinne von Artikel 420 des Strafprozessgesetzbuches nicht in Belgien

erlassen wird (Kass., 3. Juni 2020, P.20.0314.F, ECLI:BE:CASS:2020:ARR.20200603.2F.7).

B.12.1. Das Antragsverfahren zur Aufhebung einer Sicherstellung, die zur Vollstreckung

einer Europäischen Ermittlungsanordnung ausgesprochen wurde, ist in Artikel 22 §§ 1 und 2

des Gesetzes vom 22. Mai 2017 geregelt.

B.12.2. Dieser Artikel 22 § 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2017 sieht ebenfalls vor, dass

Artikel 61 quater des Strafprozessgesetzbuches entsprechend Anwendung findet.

Daraus folgt, dass gegen den Beschluss des Untersuchungsrichters, mit dem über die

Aufhebung einer in Anwendung einer Europäischen Ermittlungsanordnung vollstreckten

Sicherstellung befunden wird, nach Artikel 61 quater des Strafprozessgesetzbuches Berufung

bei der Anklagekammer eingelegt werden kann.

B.12.3. Der Kassationshof hat geurteilt, dass gegen den Entscheid der Anklagekammer

eine Kassationsbeschwerde eingelegt werden kann (Kass., 12. Mai 2020, P.20.0342.N,

ECLI:BE:CASS:2020:ARR.20200512.2N.3; 5. Januar 2022, P.21.1329.F,

ECLI:BE:CASS:2022:ARR.20220105.2F.2).

B.13. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein

Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser

Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt

ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der

beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es

wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht,

dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.14. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich

aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen

ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn

der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu

einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.15. Die fragliche Bestimmung macht die unmittelbare Kassationsbeschwerde gegen die Entscheidung der Anklagekammer, mit der über den Rechtsbehelf gegen die Entscheidung zur Übertragung der beschlagnahmten Güter an den Entscheidungsstaat befundet wird, unmöglich. Da in einer solchen Situation die Endentscheidung über das Strafverfahren naturgemäß nicht von einem belgischen Gericht erlassen wird, kann gegen die Entscheidung der Anklagekammer auch keine zeitlich verzögerte Kassationsbeschwerde eingelegt werden. Folglich ist jede Möglichkeit einer Kontrolle durch den Kassationshof ausgeschlossen und Interesse habende

Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften in der Entscheidung der

Dritte können eine Verletzung des Gesetzes beziehungsweise wesentlicher oder unter

Anklagekammer nicht beanstanden.

B.16. Das Recht auf ein faires Verfahren beinhaltet nicht auf allgemeine Weise das Recht auf eine Kassationsbeschwerde. Wenn der Gesetzgeber jedoch das Rechtsmittel der Kassationsbeschwerde vorsieht, muss er dabei einen fairen Verlauf des Verfahrens gewährleisten und kann er dieses Rechtsmittel nicht ohne vernünftige Rechtfertigung bestimmten Kategorien von Rechtsuchenden vorenthalten.

B.17. Es ist für einen Interesse habenden Dritten erheblich schwieriger, seine Rechte an dem beschlagnahmten Gut geltend zu machen, sobald dieses Gut an eine ausländische Behörde übertragen wurde. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um eine Behörde handelt, gegenüber der der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung nicht gilt, der den Grundpfeiler der justiziellen Zusammenarbeit in der Europäischen Union darstellt.

Das Fehlen einer Kassationsbeschwerde ist nicht hinreichend durch den Umstand gerechtfertigt, der in den in B.3.3 erwähnten Vorarbeiten zitiert wurde, dass die belgischen Behörden im Rahmen der Erledigung eines internationalen Rechtshilfeersuchens nur an einer von einer ausländischen Behörde geführten Ermittlung mitwirken und dass sie grundsätzlich die Regelmäßigkeit dieser Ermittlung nicht prüfen können. Die begrenzte territoriale Zuständigkeit der belgischen Behörden hindert diese nämlich nicht daran zu prüfen, ob die Übertragung der beschlagnahmten Güter die Rechte Dritter verletzt, und gegebenenfalls die Übertragung abzulehnen, wie es ebenfalls aus der in B.3.4 erwähnten Rechtsprechung des Kassationshofes hervorgeht.

B.18. Das in B.3.3 genannte Ziel, eine parallele Regelung zu Artikel 420 des

Strafprozessgesetzbuches einzuführen und so die Überlastung des Kassationshofes durch

Rechtsmittel in Strafsachen zu vermeiden, kann einen solchen Behandlungsunterschied auch

nicht vernünftig rechtfertigen.

Der Gerichtshof hat nämlich in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 148/2017 zwar

geurteilt, dass die durch Artikel 420 des Strafprozessgesetzbuches eingeführte Regelung keine

unverhältnismäßige Begrenzung der Rechte der Rechtsuchenden beinhaltet, aber nur aufgrund

des Umstands, dass er die Kontrolle des Entscheids der Anklagekammer auf den Zeitpunkt der

Kassationsbeschwerde gegen den Endentscheid in der Sache verschiebt. Er schafft somit diese

Kontrolle nicht ab.

Zudem ist es zwar zutreffend, wie der Ministerrat feststellt, dass das Gesetz vom 5. August

2006 und das Gesetz vom 22. Mai 2017 eine Kassationsbeschwerde gegen den Entscheid der

Anklagekammer, mit dem über die Aufhebung der Sicherstellung befunden wird, nicht

ausdrücklich vorsehen, aber der Kassationshof hat geurteilt, dass gegen diesen Entscheid eine

unmittelbare Beschwerde eingelegt werden kann, da eine etwaige Endentscheidung im Sinne

von Artikel 420 des Strafprozessgesetzbuches nicht in Belgien erlassen wird.

Die fragliche Bestimmung schließt hingegen eine Kassationsbeschwerde ausdrücklich aus,

obgleich die Endentscheidung nicht in Belgien erlassen wird. Daraus folgt, dass jede

Möglichkeit der Kontrolle durch den Kassationshof ausgeschlossen ist.

B.19. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die fragliche Bestimmung nicht mit den

Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

ECLI:BE:GHCC:2024:ARR.029

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 6 § 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 « über die internationale polizeiliche Übermittlung personenbezogener Daten und Informationen zu gerichtlichen Zwecken, über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und zur Abänderung von Artikel 90*ter* des Strafprozessgesetzbuches » verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. März 2024.

Der Kanzler, Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Pierre Nihoul